

Gehört zur Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hohe Ward der Stadtwerke Münster GmbH vom . Juli 2020  
 54.19.03-197/2019.0001  
 Bezirksregierung Münster  
 In Vertretung  
 gez. Dr. Scheipers

**Anlage 3 (zu § 3)**

**zur Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hohe Ward der Stadtwerke Münster GmbH- Wasserschutzgebietsverordnung „Hohe Ward“**

Zeichenerklärung            V    =    Handlung oder Maßnahme ist verboten  
    G    =    Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde

Zone	III A	II	I
1. <u>Abfallentsorgungsanlagen und -umschlaganlagen</u>			
1.1 Errichten und Erweitern	V  G: Anlagen zum Lagern, Behandeln oder Umschlagen von nicht nachteilig veränderten natürlichen Locker- und Festgesteinen, die nicht wassergefährdend sind	V	V
1.2 wesentliches Ändern	G  V: Änderungen, die das Gefährdungspotential vergrößern	V	V
2. <u>Abgrabungen, Grabungen</u>			

Zone	III A	II	I
2.1 Trockenabgrabungen oder Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert werden	V  Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen für das Verlegen von Telekommunikations- und Stromleitungen sowie sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen und für das Aufstellen von Masten</li> <li>- Baugruben für genehmigungsfreie Bauvorhaben</li> </ul> G: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baugruben für sonstige Bauvorhaben</li> <li>- mit Bodenabtrag/- austausch verbundene bodenschutzrechtliche Sanierungs-/Sicherungsmaßnahmen</li> <li>- Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Heideflächen und Sandmagerrasen (Abtrag bzw. Abplagen der obersten Vegetationsschicht)</li> </ul>	V	V
2.2 Nassabgrabungen oder Maßnahmen, durch die das Grundwasser in seinem unbeeinflussten Zustand dauernd oder zeitweise freigelegt wird	V  Ausnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Maßnahmen für das Verlegen von Telekommunikations- und Stromleitungen sowie sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen und für das Aufstellen von Masten</li> <li>- Baugruben für genehmigungsfreie Bauvorhaben</li> </ul> G: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baugruben für sonstige Bauvorhaben</li> <li>- Anlegen von Blänken und Kleingewässern im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen</li> <li>- Feuerlöschteiche</li> <li>- mit Bodenabtrag/- austausch verbundene bodenschutzrechtliche Sanierungs-/Sicherungsmaßnahmen</li> </ul>	V	V

Zone	III A	II	I
3. <u>Abwasser, Niederschlagswasser</u>			
3.1 Niederschlagswasser s. Rd.Erl. des MURL v. 18.05.1998 Einleiten, Versickern, Verrieseln in den Untergrund			
3.1.1 Schachtversickerung	V	V	V
3.1.2 unverschmutztes	G: über technische Vorkehrungen zur beschleunigten Versickerung (z. B. Rigolen-Rohrversickerung etc.)  Ausnahme: Niederschlagswasser von Dachflächen außerhalb von Gewerbe- u. Industriegebieten, das über die belebte Bodenzone versickert wird	V  G: Großflächige Versickerung und Flächenversickerung von Niederschlagswasser von Dachflächen außerhalb von Gewerbe- u. Industriegebieten	V
3.1.3 gering verschmutztes	V: Versickerung über Rigolen-Rohrversickerung  im Übrigen: G  Ausnahme: Großflächige Versickerung über die belebte Bodenzone	V	V
3.1.4 stark verschmutztes	V G: - landwirtschaftliche Bewegungsflächen (Hofstelle und Zuwegung) - außerörtliche Hauptverkehrs- und Fernstraßen (Ziffer 14.3 des Rd.Erl. vom 18.05 1998 und die RiStWag ist zu beachten)	V	V
3.2 Niederschlagswasser s. Rd.Erl. des MURL v 18.05.1998 Einleiten in oberirdische Gewässer			
3.2.1 unverschmutztes	G	G	V

Zone	III A	II	I
3.2.2 gering oder stark verschmutztes	G: Hinweis: Der Rd.Erl. des MUNLV vom 26.05.2004 ist zu beachten	V	V
4. <u>Abwasser, Schmutzwasser</u>			
4.1 Einleiten in oberirdische Gewässer, die die Zone II durchfließen	G Ausnahme: bestehende Einleitungen mit Erlaubnis nach §§ 8, 10 WHG	V	V
4.2 Einleiten in oberirdische Gewässer, <u>die anschließend nicht</u> die Zone II durchfließen	G		
4.3 Aufbringen (Klärschlamm s. Ziffer 32)	G	V	V
4.4 Einleiten in den Untergrund (z. B. Verrieseln)	V  G: Einleiten/Verrieseln aus Kleinkläranlagen	V	V
5. <u>Abwasseranlagen</u> (s. § 2) Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliches Ändern	G	V  G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
6. <u>Abwasserbehandlungsanlagen</u> (s. § 2)			
6.1 Errichten	V  G: - Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken, Kleinanlagen wie z. B. Amalgamabscheider bei Zahnärzten; Leichtflüssigkeitsabscheider, Kleinkläranlagen vorhandener Einzelanwesen und Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 und § 35 Abs. 4 BauGB  - Sanierungsmaßnahmen, die dem Gewässerschutz dienen.	V	V
6.2 Erweitern	G	V	V

Zone	III A	II	I
6.3 wesentliches Ändern, Wiederherstellen	G	V G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
7. <u>Anflugsektoren</u> Ausweisen von Notabwurfplätzen für den Luftverkehr	V	V	V
8. <u>Anlagen</u> , bauliche			
8.1 Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliches Ändern, Nutzungsänderung	G  Ausnahme: genehmigungsfreie Bauvorhaben	V	V
8.2 geringfügiges Ändern		G	V
9. <u>Anlagen</u> zum Lagern natürlicher Locker- und Festgesteine, die nicht wassergefährdend sind  Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
10. <u>Anlagen</u> zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe  Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V  Ausnahme: Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe sowie der Betrieb von Elektronenlinearbeschleunigern im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	V  G: das Verwenden offener und umschlossener radioaktiver Stoffe zum Zwecke der Untersuchung des Fließverhaltens von Grundwasserströmen	V
11. <u>Anlagen</u> zum gewerblichen Güterumschlag  Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
12. <u>Anlagen</u> zum Lagern oder Behandeln von Autowracks oder Kraftfahrzeugschrott			
12.1 Errichten und Erweitern	V	V	V
12.2 wesentliches Ändern	G  V: Änderungen, die das Gefährdungspotential vergrößern	V	V
13. <u>Anlagen, wassergefährliche</u> (siehe § 2)			

Zone	III A	II	I
13.1 Errichten, Erweitern	<p>V</p> <p>G: Anlagen zum Umgang mit Heizöl oder Dieselmotorkraftstoff für den Hausgebrauch und den Eigenverbrauch in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben bis zu einer Gesamtmenge von 40.000 l</p> <p>dichte, eingefasste und überdachte Flächen gemäß AwSV:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zum Lagern von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung mit einem maximalen Rauminhalt von 1 m<sup>3</sup>;</li> <li>- zum Lagern von festem Mineraldünger mit einem maximalen Rauminhalt von 100 m<sup>3</sup></li> <li>- zum Lagern von flüssigem Mineraldünger bis zu einer Gesamtmenge von 40.000 l</li> </ul> <p>massive dichte Behälter gemäß AwSV zum Sammeln, Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften und Gärsubstraten die mit einer Leckageerkennungseinrichtung ausgerüstet sind;</p> <p>sonstige Anlagen der Landwirtschaft, Biogasanlagen</p> <p>Ausnahme: dichte, eingefasste und überdachte Flächen zum Umgang mit <u>geringen Mengen</u> wassergefährdender Stoffe</p>	V	V
13.2 wesentliches Ändern	G	V G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
14. <u>Badebetrieb</u> an oberirdischen Gewässern	V: Hiltruper See	V	V
15. <u>Baumschulen</u> (s. Gartenbaubetriebe, Ziffer 25)			
16. <u>Bauschuttzubereitungsanlagen</u>			
16.1 Errichten, Erweitern	V	V	V
16.2 wesentliches Ändern	G	V	V

Zone	III A	II	I
17. <u>Baustofflager, Baustelleneinrichtungen und zugehörige Wohnunterkünfte</u> Errichten, Erweitern	G	V	V
18. <u>Befahren</u> von Gewässern mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor	V	V	V
19. <u>Beregnung</u> von landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen	G	G	V
20. <u>Bohrungen und Sprengungen</u>	G  Ausnahme: Bohrungen und Sprengungen für - die geologische Landesaufnahme - den Grundwasserbeobachtungsdienst - Untersuchungen von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen sowie schädlichen Bodenveränderungen - Weidebrunnen - Weidezäune - Nährstoff- oder Bodenqualitätsuntersuchungen - Brunnen für erlaubnisfreie Nutzungen nach § 46 WHG - die seismische Erkundung des Untergrundes	V  G: Weidebrunnen  Ausnahme: Bohrungen für - die geologische Landesaufnahme - den Grundwasserbeobachtungsdienst - Untersuchungen von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen sowie schädlichen Bodenveränderungen - Weidezäune - Nährstoff- oder Bodenqualitätsuntersuchungen	V
21. <u>Bodenauffüllung, Aufschüttungen</u>			
21.1 mit belasteten Böden und Gesteinen	V	V	V
21.2 mit unbelasteten natürlichen Böden und Gesteinen ab 400 m <sup>2</sup> zu verfüllender Fläche oder ab 200 m <sup>3</sup> Füll-Volumen	G	V	V
22. <u>Dauergrünland</u>			
22.1 Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	G	V	V
22.2 Pflegeumbruch	In Abstimmung mit der Kooperation.	In Abstimmung mit der Kooperation.	V

Zone	III A	II	I
23. <u>Feldrandlagerung von Festmist</u> über einen Zeitraum von 1 Monat im Jahr hinaus an derselben Stelle errichten	V  Anzeigepflicht: Lager mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sickerwasserableitung  Ausnahme: Trockener Putenmist, Geflügeltrockenkot und Pferdemist, der gegen das Eindringen von Niederschlagswasser gesichert wird	V	V
24. <u>Fischteiche und Fischhaltung</u> mit Zufütterung			
24.1 Anlegen, Erweitern, wesentliches Ändern	V  G: wenn Aussickern von Teichwasser in das Grundwasser ausgeschlossen ist  Ausnahme: Zierteiche	V	V
24.2 Netztierhaltung in Gewässern	V	V	V
25. <u>Friedhöfe</u>			
25.1 Neuanlagen	V	V	V
25.2 Erweitern	G	V	V
26. <u>Gärprodukte</u> Aufbringen	V  G: Gärprodukte, die der RAL-Gütesicherung der Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) unterliegen und in den Prüfzeugnissen als „geeignet zur Aufbringung in WSZ III“ ausgewiesen sind.	V	V
27. <u>Gewächshäuser in Gartenbaubetrieben</u> Errichten, Erweitern	V  Ausnahme: geschlossene Gartenbausysteme mit Untergrundabdichtung oder vergleichbare Systeme	V	V
28. <u>Golfsportanlagen</u> Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V	V

Zone	III A	II	I
29. <u>Gräben</u> Herstellen, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
30. <u>Gülle- und Jauchehälter</u> (s. Ziffer 13)			
31. <u>Intensivkulturen</u> (s. § 2) Neuanlagen, Erweitern	G	V	V
32. <u>Klärschlamm</u> aufbringen	V Ausnahme: landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm aus der eigenen Kleinkläranlage	V	V
33. <u>Kleingartenanlagen</u> i. S. d. Bundeskleingartengesetzes Neuanlagen, Erweitern	V	V	V
34. <u>Kompost</u> Aufbringen auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden	V G: Komposte, die der RAL-Gütesicherung der Bundesgütegemeinschaft unterliegen und in den Prüfzeugnissen als „geeignet für WSZ III“ ausgewiesen sind.  Ausnahme: Grünkompost in privaten Hausgärten	V G: Komposte, die der RAL-Gütesicherung der Bundesgütegemeinschaft unterliegen und in den Prüfzeugnissen als „geeignet für WSZ II“ ausgewiesen sind.	V
35. <u>Kompostierungsanlagen</u>			
35.1 Errichten, Erweitern	V  Ausnahme: Grünkompostierungsanlagen in privaten Hausgärten	V	V
35.2 Wesentliches Ändern	G  Ausnahme: Grünkompostierungsanlagen in privaten Hausgärten	V	V
36. <u>Kühlwasser</u>			

Zone	III A	II	I
36.1 unbelastetes Versickern über die belebte Bodenzone	G	V	V
36.2 belastetes	s. Ziffer 4.	s. Ziffer 4.	s. Ziffer 4
37. <u>Märkte</u> , Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen	G	V	V
38. <u>Motorsport im Freien</u>	V	V	V
39. <u>Nährstoffträger</u> (s. § 2) ausgenommen Klärschlamm und Kompost			
39.1 Aufbringen auf erwerbsmäßig genutzten Flächen	V Ausnahme: Düngung nach § 5	V Ausnahme: Düngung nach § 5, jedoch kein Wirtschaftsdünger wie Gülle, Jauche, Festmist	V
39.2 Aufbringen auf öffentl. Flächen	V Ausnahme: Düngung nach § 5	V Ausnahme: Düngung nach § 5, jedoch kein Wirtschaftsdünger wie Gülle, Jauche, Festmist	V
39.3 Aufbringen auf sonstige Flächen, z.B.: Haus- und Kleingärten	V Ausnahme: : grundwasserschonende Düngung entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen	V Ausnahme: grundwasserschonende Düngung entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen, jedoch kein Wirtschaftsdünger wie Gülle, Jauche, Festmist	V
39.4 Aufbringen bei Besorgnis der Abschwemmung, insbesondere auf gefrorenem Boden oder auf hängigen Flächen	V	V	V
40. <u>Pferche</u> (feste Pferche zum dauerhaften Aufenthalt)	G	V	V
41. <u>Pflanzenschutzmittel</u> (PSM)			
41.1 Anwendung von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen PSM nach Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung	V	V	V
41.2 Anwendung von zugelassenen Mitteln auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen	s. § 6	s. § 6	V
41.3 Anwendung von zugelassenen Mitteln auf öffentlichen Grünflächen	s. § 6	s. § 6	V

Zone	III A	II	I
41.4 Anwendung in Haus- und Kleingärten	V  Ausnahme: grundwasserschonende Anwendung	V	V
41.5 Anwendung auf sonstigen, auch befestigten Flächen, insbesondere Verkehrsflächen	V  G: soweit Gründe der Verkehrs- oder Betriebssicherheit die Anwendung erfordern	V  G: soweit Gründe der Verkehrs- oder Betriebssicherheit die Anwendung erfordern	V
41.6 Ausbringen aus Luftfahrzeugen	V  G: Forstwirtschaftliche Maßnahmen	V	V
41.7 Befüllen und Reinigen von Geräten zur Anwendung von PSM auf Flächen, von denen abfließendes Wasser in ein Gewässer gelangen kann	V	V	V
42. <u>Rastanlagen</u> , Parkplätze, Stellplätze			
42.1 Errichten, Erweitern	G: für mehr als 10 Kfz	V	V
42.2 Unterhaltungsarbeiten		G	V
43. <u>Recycling-Materialien</u> (s. § 2) Verwenden bei Straßen- und Erdbaumaßnahmen	G	V	V
44. <u>Rohrleitungen</u> für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 15 dieser Verordnung			
44.1 Errichten	V  G: Rohrleitungen innerhalb landwirtschaftlicher Betriebsgrundstücke mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund gemäß AwSV	V	V
44.2 Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
45. <u>Schießstätten</u> im Freien			
45.1 Errichten, Erweitern	V	V	V
45.2 wesentliches Ändern	G	V	V

Zone	III A	II	I
46. <u>Silagen, Silagemieten (Feldsilagen)</u> Errichten, Erweitern	V  Anzeigepflicht: mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sickerwassersammlung  Ausnahme: Wickelsilagen	V	V
47. <u>Silagesilos (auf der Hofstelle, Fahrsilos)</u> Errichten, Erweitern	G	V	V
48. <u>Startbahnen</u> , Landebahnen, Sicherheitsflächen des Luftverkehrs			
48.1 Errichten, Erweitern	V	V	V
48.2 wesentliches Ändern	G	V	V
49. <u>Stoffe, wassergefährdende</u> (s. § 2 ) (soweit diese Verordnung keine Sonderregelung trifft)			
49.1 Einleiten in den Untergrund (z. B. Versickern oder Versenken)	V	V	V
49.2 offenes Lagern außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	V	V	V
49.3 Lagern, Abfüllen, Umschlagen sowie Herstellen, Behandeln und Verwenden (s. Ziffer 13)			
49.4 Transportieren		V  Ausnahme: im Anliegerverkehr	V
50. <u>Straßen und Wege</u> Bauen neuer Straßen und Wege sowie wesentliches Ändern, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht	G	V  G: Wirtschaftswege	V
51. <u>Versorgungsleitungen</u>			

Zone	III A	II	I
51.1 Stromleitungen und Transformatoren mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln sowie sonstige Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen			
51.1.1 Errichten, Erweitern	V G: oberirdische Leitungen, Transformatoren	V	V
51.1.2 wesentliches Ändern	G	G	V
51.2 sonstige Versorgungsleitungen			
51.2.1 Verlegen		V G: Telekommunikations- und Stromleitungen; notwendige Versorgungsleitungen für das Wasserwerk und die Wassergewinnungsanlagen	V
52. <u>Verkehrsanlagen, schienengebunden</u> , soweit nicht anderweitig geregelt			
52.1 Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
52.2 Unterhaltungsmaßnahmen	G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrs- oder Betriebssicherheit notwendig sind	G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrs- oder Betriebssicherheit notwendig sind	V
53. <u>Wärmepumpen</u> (s. § 2) Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V G: Flächenkollektoren ohne wassergefährdende Stoffe	V	V
54. <u>Wald</u>			
54.1 Kahlhieb oder Lichthauung	s. § 10 Landesforstgesetz (LFoG)	s. § 10 Landesforstgesetz (LFoG)	V
54.2 Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in andere Nutzungsarten	G	V	V
54.3 Bodenschutzkalkung	Anzeigepflicht	Anzeigepflicht	V
54.4 Einsatz von Kettenschmiermitteln für Motorsägen ohne Umweltzeichen (Blauer Engel) des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL)	V	V	V
54.5 Einrichten von Holzschälplätzen		V	V

<b>Zone</b>	<b>III A</b>	<b>II</b>	<b>I</b>
55. <u>Zelten und Lagern</u>	V Ausnahme: innerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen	V	V